

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Steinwendner Richard

Lohnunternehmer für Land- und Forstwirtschaft

Landesproduktenhandel - Strohhandel

I. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Fa. Steinwendner Richard Lohnunternehmer für Land- und Forstwirtschaft, Landesproduktenhandel-Strohhandel – im folgendem kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht zu www.steinwendner.at. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Hievon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern (AG) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

II. Kalkulation und Preise

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf dem vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen.

Der AN ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls vorher nicht bekannte Erschwernisse eintreten, die von den Angaben des AG abweichen.

III. Verzugsfolgen

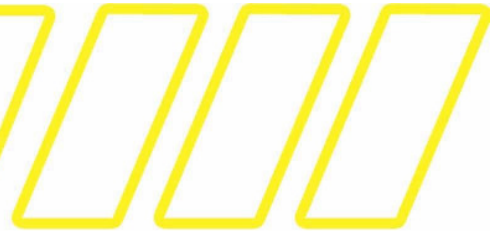
Im Verzugsfall ist der AN berechtigt Verzugs- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRÄG 2002 in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

IV. Haftung der Vertragsparteien

Der AN haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des AN oder seiner Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der AN haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt, Witterung oder unsachgemäßer Pflege sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangen Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen.

Der AG ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung des AN verursachten Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von drei Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind uns schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt ein Jahr ab der Leistung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns die Mangelanzeige nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Soweit der AN für einen Schaden einzustehen hat, ist er berechtigt, den Schaden binnen einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen.



V. Vorbereitungs- und Aufklärungspflicht bzw. Informationspflicht

Der AG ist verpflichtet sich, die Flächen vor Durchführung der Arbeiten des AN sorgsam vorzubereiten um Beschädigungen an den Arbeitsmaschinen des AN zu verhindern bzw. Terminvereinbarung zu halten die wegen nicht Durchführung des Auftrages ansonst nicht eingehalten werden können. Die Flächen von Fremdkörpern und anderen Gefahrenquellen zu befreien oder aber den Mitarbeitern des AN rechtzeitig und deutlich die Erschwernisse mitzuteilen. Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung notwendig sind. Insbesondere auf Gefahrenquellen, die sich im unmittelbaren Einflussbereich des AG befinden, wie Kanäle, Schächte Verrohrungen, Medienleitungen und alle andren Aspekte die der Leistungsabwicklung notwendig sind, müssen vor Beginn der Leistungsabwicklung offen gelegt werden. Auch ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur alleinigen Haftung des AG. Der AG haftet für alle Schäden des AN, die auf einer Verletzung der vorstehenden Vorbereitungs- und Aufklärungspflicht bzw. Informationspflicht beruhen. Der AG verpflichtet sich, Straßenverunreinigungen, die durch den AN verursacht worden sind, unverzüglich kenntlich zu machen und auf eigene Kosten zu beseitigen.

VI. Auftragsdurchführung

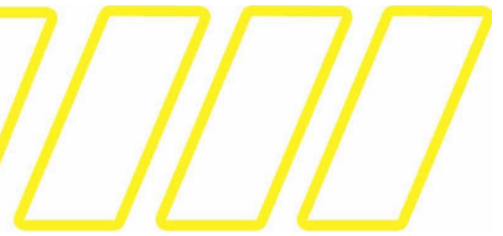
Der AG darf dem Personal des AN ohne Zustimmung der Geschäftsleitung oder Dispositionsstelle des AN keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen die nicht dem AN zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG.

Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerung von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom AN zu vertreten sind, gehen zu Lasten des AG, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufträgen.

Treten bei fest vereinbarten Terminen Verzögerungen auf, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist er nicht an die vereinbarte Zeit gebunden. In Kenntnisnahme beider Parteien wird die vereinbarte Zeit zur Ausführung des Auftrages angemessen verlängert. Bei Terminüberschreitung steht dem AG ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er dem AN zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat. Gerät der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist seine Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5% des vereinbarten Preises begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN beruht.

VII. Abnahme der Leistung

Der AG ist zur Abnahme der Leistung bzw. des Produktes verpflichtet, sobald ihm die Beendigung angezeigt worden ist bzw. das Produkt geliefert worden ist. Der AG ist verpflichtet, die Leistung bzw. das Produkt sofort zu prüfen und etwaige Beanstandungen dem AN bzw. dessen Mitarbeitern sofort schriftlich mitzuteilen. Der AG ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Beanstandungen sind uns schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.



VIII. Zahlung, Gerichtsstand und Storno

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf unserer Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden.

Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN. Als Gerichtsstand wird das für Wels (OÖ/Austria) sachlich zuständige Gericht vereinbart, wobei auch bei Auslandsaufträgen jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht vereinbart wird.

Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 20% der Auftragssumme dem AN zu ersetzen.

IX. Anwendungsbestimmungen

Für den Fall, dass einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Stand 02/2006